

Satzung für den gemeinnützigen Verein AGORA future e.V.

Präambel:

Die heutige Informationsgesellschaft ist ohne Computer und Telekommunikationsmittel nicht mehr vorstellbar. Die Verwendungsmöglichkeiten der automatisierten Datenverarbeitung und Datenübermittlung beinhalten ungeahnte Möglichkeiten, aber auch Gefahren für den Einzelnen und für die Gesellschaft. Die Informations- und Kommunikationstechnologien verändern das Verhältnis und den Umgang von Mensch und Maschine, sowie den Menschen untereinander. AGORA future ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich dafür einsetzt, die neuen Techniken für alle Menschen verständlich zu machen und sie über die damit einhergehenden Möglichkeiten, als auch deren Gefahren aufzuklären.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr


- (1) Der Verein führt den Namen „agora future – Gesellschaft für Cyberethik e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Niddastraße 74, 60329 Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.


§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke auf dem Gebiet der Kommunikations- und Informationstechnologien, sowie verwandter Bereiche und deren sozialen und politischen Zusammenhänge im Kontext der informationellen Selbstbestimmung:

Förderung der Volks- und Berufsausbildung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Selbständige Durchführung von regelmäßigen öffentlichen Treffen und selbständige Durchführung von Informationsveranstaltungen,

agora future e.V.

 Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main

 agora-future.de

 info@agora-future.de

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt VR 16681

Steuernummer:
014 255 03291

Sparkasse Hanau

IBAN: DE71 5065 0023 0010 2954 26
BIC: HELADEFIHAN

b) Entwicklung und eigenständige Durchführung von Bildungsangeboten (Kurse, Projekte, Unterricht, digitale Lerneinheiten) zur praktischen Medienbildung und Medienkompetenzvermittlung in Familien, an Schulen und Ganztagschulen, Kindertagesstätten, Universitäten, Einrichtungen der außerschulischen Jugend-, Familien- und Erwachsenenbildung aus den genannten Bereichen.

c) Veranstaltung und/oder Förderung internationaler Kongresse, Treffen und Telekonferenzen,

d) Gestaltung, Herausgabe und/oder inhaltliche Förderung von wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen zu diesem Themenbereich,

e) Öffentlichkeitsarbeit und Telepublishing in allen Medien,

f) Eigenständige Organisation von Arbeits- und Erfahrungsaustauschkreisen,

g) Eigenständige Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Seminare, Fachtagungen und Vorlesungen an Hochschulen zum Themenbereich Datenschutz und Kommunikation,

h) Unmittelbare Förderung und eigenständige Durchführung von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Sinne der Präambel dieser Satzung,

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.


(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.


(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

agora future e.V.

 Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main

 agora-future.de

 info@agora-future.de

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt VR 16681

Steuernummer:
014 255 03291

Sparkasse Hanau

IBAN: DE71 5065 0023 0010 2954 26
BIC: HELADEFIHAN

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform auch auf elektronischem Wege zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Fördermitglieder

(1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins oder den Verein selbst unterstützt.

(2) Die Fördermitgliedschaft basiert auf einem Förderbeitrag, der in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt ist.

(3) Fördermitglieder besitzen das passive Wahlrecht (Wählbarkeit), nicht aber das aktive Wahlrecht. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge einzubringen, sie haben jedoch kein aktives Wahlrecht, auch nicht in Bezug auf selbst eingebrachte Anträge.

(5) Alle Fördermitglieder haben das Recht

(a) an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(b) alle aktuellen Leistungen und weitere Mehrwerte des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten aller Mitglieder

Alle Mitglieder (auch Fördermitglieder) sind verpflichtet

(a) Die Vereinssatzung und die jeweils geltende Beitragsordnung anzuerkennen und einzuhalten,

(b) Den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

agora future e.V.

Niddastrasse 74



60329 Frankfurt am Main



agora-future.de



info@agora-future.de

Vereinsregisternummer:

Amtsgericht Frankfurt VR 16681

Steuernummer:

014 255 03291

Sparkasse Hanau

IBAN: DE71 5065 0023 0010 2954 26

BIC: HELADEFIHAN

(c) Die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht zu missbrauchen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Beiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung für die Zukunft beschlossen wird.


§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Gleichstellung

(1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

(2) Alle in dieser Satzung bezeichneten Positionen sind in der maskulinen Form dargestellt, grundsätzlich können aber alle diese Positionen von Personen, egal welchen Geschlechts, besetzt werden.

agora future e.V.

NiddasträÙe 74
60329 Frankfurt am Main

 agora-future.de

 info@agora-future.de

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt VR 16681

Steuernummer:
014 255 03291

Sparkasse Hanau

IBAN: DE71 5065 0023 0010 2954 26
BIC: HELADEFIHAN

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Berufungen abgelehnter Bewerber
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ein Stimmrecht.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der schriftlichen Form genügt die telekommunikative Übermittlung durch Übersendung einer E-Mail. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Die Frist nach § 11 Abs. 3 beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet war.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (Brief oder E-Mail) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.


(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.


(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliedsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

agora future e.V.

 Niddastraße 74
60329 Frankfurt am Main

 agora-future.de

 info@agora-future.de

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt VR 16681

Steuernummer:
014 255 03291

Sparkasse Hanau

IBAN: DE71 5065 0023 0010 2954 26
BIC: HELADEFIHAN

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

(2) Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Im Übrigen handelt er im Rahmen der Satzung selbständig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass hierbei der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende tätig werden sollen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(6) Wiederwahl ist zulässig.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus bis zu 3 Beiratsmitgliedern.

(2) Der Beirat wird von dem Vorstand für die Dauer von 2 Jahren ernannt.

- (3) Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag können angemessene Sachkosten erstattet werden.
- (4) Der Beirat berät den Vorstand bei allen Fragen, die sich aus den in der Präambel und den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen und Aufgaben ergeben. Er kann an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teilnehmen und hat grundsätzlich Rederecht.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer hat zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung die Aufgabe, die Vermögenslage, die satzungsgemäße Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen.

§ 16 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

„Kindernothilfe e.V.“ (Düsseldorfer Landstraße 180, 47249 Duisburg),

der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(2) Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 22.01.2020 errichtet und verabschiedet.


Verlauf:


Frankfurt, 17.04.2024

Frankfurt, 29.04.2022

Frankfurt, 22.01.2020

agora future e.V.

 Niddastrasse 74
60329 Frankfurt am Main

 [agora-future.de](https://www.agora-future.de)

 info@agora-future.de

Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt VR 16681

Steuernummer:
014 255 03291

Sparkasse Hanau

IBAN: DE71 5065 0023 0010 2954 26
BIC: HELADEFIHAN